

Ergänzungen zur 10. Auflage des Studienbuchs Sozialrecht

NEUE WERTE IN DER SOZIALVERSICHERUNG AB 1. 1. 2019:

Geringfügigkeitsgrenze nach ASVG: 446,81 € monatlich

Geringfügigkeitsgrenze neue Selbständige: 5.361,72 € jährlich

Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG: 5.220 € monatlich bzw 174 € täglich

Höchstbeitragsgrundlage nach GSVG: 6.090 € monatlich

Die Beitragssätze für Arbeiter, Angestellte in der KV und UV für das Jahr 2019 lauten wie folgt:

	Insgesamt	Dienstnehmer	Dienstgeber
Krankenversicherung	7,65 %	3,87 %	3,78 %
Unfallversicherung	1,2 %	-	1,2 %
IESG-Zuschlag	0,35 %	-	0,35 %
Nachtschwerarbeitsbeitrag	3,4 %		3,4 %

Anpassung der Einkommensstaffelung nach § 2a AMPFG (=Befreiung bzw Verminderung des **DN-Anteils zur Arbeitslosenversicherung**):

Monatliche Beitragsgrundlage bis 1.681,- €	= 0%
Über 1.681,- bis 1.834,- €	= 1%
Über 1.834,- bis 1.987,- €	= 2%
Über 1.987,- €	= 3%

DG-Abgabe, Grenzwert für Pauschalbetrag: 670,22 €

Pauschalbetrag, wenn bei **mehrfacher geringfügiger Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze** verdient wird: Für **Angestellte, Arbeiter und freie DN:** 14,2 %

GSVG-Unfallversicherung, Pauschalbetrag: 9,79 € monatlich

Die Beiträge bei freiwilligen Versicherungen (NP):

Für die **Selbstversicherung** braucht es eine vom Gesetzgeber festgelegte Beitragsgrundlage, weil ja gerade im Fall einer Selbstversicherung ein beitragspflichtiges Einkommen fehlt.

a) **Selbstversicherung in der Krankenversicherung**

	Beitragssatz	Beitrags- grundlage	Monatlicher Bei- trag
Selbstversicherte nach § 16 ASVG	7,55 %	5.656,50 €	427,07 €
Studenten	7,55 %	789,- €	59,57 €
Selbstversicherte nach § 19a ASVG	-	-	63,07 € (beinhaltet auch die Pensionsversicherungsbeiträge!)

b) Selbst- und Weiterversicherung in der Pensionsversicherung (NP)

	Beitragssatz	Beitragsgrundlage	Monatlicher Beitrag
Selbstversicherung gem § 16a ASVG bei vorangegangener Pflichtversicherung	22,8 %	mindestens 819,- € maximal 6.090,- €	mindestens 186,73 € maximal 1.388,52 €
Selbstversicherung gem § 16a ASVG ohne vorangegangene Pflichtversicherung	22,8 %	mindestens 819,- € maximal 3.045,- €	mindestens 186,73 € maximal 694,26 €
Selbstversicherung nach § 18a ASVG	22,8 %	1.864,78 €	425,17 €
Selbstversicherung nach § 18b ASVG	22,8 %	1.864,78 €	425,17 €
Sonstige Weiterversicherung gem § 17 ASVG	22,8 %	mindestens 819,- € maximal 6.090,- €	mindestens 186,73 € maximal 1.388,52 €

Höhe der **Rezeptgebühr**: 6,10 €

Heilbehelfe Selbstbehalt:

20 % der täglichen Höchstbeitragsgrundlage = 34,80 €

60 % der täglichen Höchstbeitragsgrundlage bei Brillen und Kontaktlinsen = 104,40 €

Krankengeld für § 19a ASVG-Selbstversicherte für den Kalendermonat: 160,47 €

Unterstützungsleistung nach § 104a GSVG: 30,53 €täglich

Wohngeld gem § 162 Abs 3a ASVG für § 19a ASVG-Selbstversicherte: 9,30 €täglich

Wohngeld gem § 102a GSVG: 55,04 €täglich

Schutzbetrag für Hinterbliebenenpension: 1.995,25 €

Ausgleichszulagenrichtsatz monatlich

für **Alleinstehende**: 933,06 €

für BezieherInnen einer Eigenpension mit **mind 30 Beitragsjahren** der Pflichtversicherung aufgrund von Erwerbstätigkeit: 1.048,57

für **Ehepaare**: 1.398,97€

Zuschlag pro Kind: 143,97 €

Höhe Bildungsteilzeitgeld: 0,82 €täglich für jede volle Arbeitsstunde, um die reduziert wird.

Zuverdienstgrenze beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld und bei Bezug der Beihilfe: 6.800,- €

WEITERE AKTUALISIERUNGEN:

Ad II. Teil, A, 1. Die österreichische Sozialversicherung und die Struktur der Träger

Mit BGBl I 2018/100 wurde eine neue, ab 1.1.2020 geltende Organisation der Sozialversicherung in Österreich festgelegt. Demnach gibt es ab dem Jahr 2020 nur mehr **fünf Sozialversicherungsträger**. Die bisherigen neun Gebietskrankenkassen werden zur **Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)** zusammengeführt, in die auch die bisherigen fünf Betriebskrankenkassen hineinoptieren können, sofern sie sich nicht entschließen, eine Betriebliche Wohlfahrtseinrichtung zu gründen (dabei handelt es sich dann um keine eigenen Sozialversicherungsträger; sie unterliegen daher auch weder dem Hauptverband/Dachverband noch der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden). Die **Pensionsversicherungsanstalt** sowie die (um einiges verkleinerte) **Unfallversicherungsanstalt** bleiben hingegen bestehen. Die bisherige Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft fusioniert mit der Versicherungsanstalt der Bauern zur neuen **Sozialversicherung für Selbständige (SVS)**. Die Versicherungsanstalt für Eisenbahn und Bergbau wird mit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zur **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau** zusammengelegt. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats wird in die berufsständische Versorgungsanstalt des österreichischen Notariats übergeführt (vgl auch NVG 2020).

Der bisherige Hauptverband der Sozialversicherungsträger wird durch den **Dachverband** ersetzt, der künftig Richtlinienkompetenz hat sowie die Vollziehungstätigkeiten koordinieren und trägerübergreifende Verwaltungsaufgaben übernehmen soll. Die beiden Organe des Dachverbands sind die Konferenz der Sozialversicherungsträger sowie die Hauptversammlung der Sozialversicherungsträger, deren Aufgaben in § 441d ASVG idF BGBl I 2018/100 aufgezählt sind. Alle anderen nicht explizit der Hauptversammlung zugewiesenen Aufgaben übernimmt die Konferenz.

Ad VI. Teil, E, Der Versicherungsfall der Mutterschaft

Für den Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft genügt bei einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer oder Aufnahme einer Beschäftigung (vgl individuelles Beschäftigungsverbot) seit 1.1.2018 auch ein entsprechendes Zeugnis eines Facharztes für Gynäkologie oder innere Medizin.

Darüberhinaus ist „§ 13a TabakG“ durch „§ 13a TNRSG (Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw Nichtrauchererschutzgesetz)“ zu ersetzen.

Ad X. Teil, C, 3. Altersteilzeitgeld

Anspruchsvoraussetzung für Altersteilzeitgeld ist ab dem Jahr **2019**, dass die Dienstnehmer/innen **in spätestens 6 Jahren das Regelpensionsalter erreicht** haben. Ab dem Jahr **2020** sinkt diese Zeitspanne auf **5 Jahre** bis zum Regelpensionsalter. Daraus ergibt sich für das Jahr 2019 ein frühestmögliches Antrittsalter von 59 Jahren bei Männern und 54 Jahren bei Frauen bzw ab 2020 von 60 Jahren bei Männern und 55 Jahren bei Frauen.

Ad XI. Teil, Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Mit 28.11.2018 schickte die Bundesregierung einen Ministerialentwurf für ein **Sozialhilfe-Grundsatzgesetz** (ME/104 26.GP) in Begutachtung, mit dem die Ansprüche im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bundesweit vereinheitlicht werden sollen. Darin orientiert sich der monatliche Anspruch grundsätzlich am Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (also Ausgleichszulagenrichtsatz minus Krankenversicherungsbeitrag iHv 5,1 %). Alleinstehende sollen 100 % erhalten, bei in Partnerschaft lebenden Personen steht pro Person 70 % dieses Betrags zu. Für **minderjährige Kinder** soll es künftig gestaffelte Beiträge pro Kind geben: für das erste Kind 25 %, für das zweite Kind 15 % und ab dem dritten Kind 5 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes pro Kind. Von einer völligen Deckelung hat man aus verfassungsrechtlichen Gründen abgesehen. Für **Alleinerzieher/innen** ist zusätzlich zur Mindestsicherung ein Bonus pro Kind vorgesehen (für das erste Kind + 12 %, für das zweite Kind + 9 %, für das dritte Kind + 6% und für jedes weitere Kind + 3 %). Personen mit Behinderung sollen einen Zuschlag von 18 % erhalten.

Zuwanderer mit nicht **ausreichenden Deutschkenntnissen** sollen nur eine um 35 % (ca 300,-) gekürzte Mindestsicherung erhalten. Die Differenz auf die volle Mindestsicherung erklärt die Regierung als Sachleistung zum “Arbeitsqualifizierungsbonus für Vermittelbarkeit”. Damit sollen Sprachkurse finanziert werden. Voraussetzung für den Erhalt der vollen Mindestsicherung ist nämlich Deutsch-Niveau B1 oder Englisch-Niveau C1. Für den Nachweis beim Sozialamt braucht es ein Sprachzertifikat, einen Pflichtschulabschluss mit Deutsch als primärer Unterrichtssprache oder die Vorsprache bei der Behörde, wobei diese letztgenannte Möglichkeit für der deutschen Sprache mächtige Österreicher/innen ohne Pflichtschulabschluss ausreichen soll.

Für **Drittstaatsangehörige** sowie **EU- und EWR-Bürger/innen** plant die Regierung eine fünfjährige **Wartefrist**. Unionsbürger/innen mit einem kürzeren rechtmäßigen Aufenthalt haben nur dann uneingeschränkten Zugang zur Mindestsicherung, wenn sie sich etwa als AN in Österreich aufhalten. Im Gesetzesentwurf ist dazu eine Einzelfallprüfung vorgesehen. Asylberechtigte haben erst ab dem Zeitpunkt Anspruch auf Mindestsicherung, ab dem ihnen der Schutzstatus als Flüchtling zuerkannt wird, Asylwerber/innen sollen hingegen wie schon bisher keinen Leistungsanspruch bekommen.

Um die unterschiedlich hohen Mietkosten in den Bundesländern zu berücksichtigen, sollen laut den Regierungsplänen die Länder die Möglichkeit bekommen, einen **Zuschlag** von bis zu maximal 30 % **für Wohnkosten** zu vergeben.

Fällt jemand in die Mindestsicherung, dann sollen die Länder auch künftig die Möglichkeit des **Vermögenszugriffs** haben, wenn die Notlage dadurch nicht verschlimmert wird. Ein Auto, das zur Fahrt in die Arbeit benötigt wird, soll etwa vom Zugriff ausgenommen sein. Zudem definiert die Regierung in ihrem Paket ein **Schonvermögen** von 600 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes (rund 5.200 €), bis zu dem kein Zugriff möglich sein soll. Zugleich wird die “Schonfrist” für den Zugriff auf das Eigenheim bzw die pfandrechtliche Eintragung im Grundbuch von sechs Monaten auf drei Jahre erhöht.

Die Begutachtungsfrist hat am 10.1.2019 geendet, die Gesetzwerdung (geplant mit 1.4.2019, Umsetzung in den Bundesländern bis 31.12.2019) bleibt abzuwarten.

Ad XII. Teil, B, Die Familienbeihilfe

Bei den in diesem Kapitel angegebenen Werten ist für **Kinder, die sich ständig in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder in der Schweiz aufhalten**, zu beachten, dass sich diese Werte ab dem 1.1.2019 auf Basis des vom Statistischen Amt der Europäischen Union veröffentlichten vergleichenden Preisniveaus im Verhältnis zu Österreich ändern (**Indexierung**). Damit ergeben sich für bestimmte Länder (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Großbritannien) höhere, für andere Länder (Bulgarien, Deutschland, Estland, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern) niedrigere Werte. Für in Lichtenstein lebende Kinder stehen diesbezüglich dieselben Leistungen zu, wie für in Österreich aufhältige Kinder (siehe dazu <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbeihilfe0/Familienbeihilfenbetr-ge-f-r-B-rger-aus-dem-EU-EWR-Raum-und-der-Schweiz.html>; 14.1.2019).

Die Übereinstimmung mit dem Unionsrecht wird derzeit auf EU-Ebene geprüft, eine Entscheidung bleibt abzuwarten.